

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Hessischen Schulen

Aktenzeichen M2.Fr 400.000.000
Bearbeiter Herr Dirk Fredl
Durchwahl 2025

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. November 2007

Schulleitungs-Info Extra: Unterricht im verkürzten gymnasialen Bildungsgang – Hinweise zur organisatorischen Ausgestaltung

Nach Einführung des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs ist vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um Inhalt von Unterricht sowie um Organisation der Schulzeit im Hessischen Kultusministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit diesen Themenbereichen befasst.

In diesem Gremium arbeiten Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternbeirats, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vertreter des Hessischen Kultusministeriums zusammen, um über sinnvolle Hinweise und Modifikationen einzelner Bestimmungen zu beraten.

Während in der ersten Sitzung ein allgemeiner Austausch über alle Themenkreise im Zusammenhang mit der Verkürzung erfolgte, war Schwerpunkt der zweiten Sitzung die Beratung verschiedener organisatorischer Fragestellungen, deren Handhabung an jeder einzelnen Schule die Situation für die Schülerinnen und Schüler im Schulalltag maßgeblich mitbestimmt. Es war Konsens in der Gruppe, dass man aus Beispielen guter Praxis in Hessen lernen kann und dass die aus der höheren Wochenstundenzahl resultierenden zusätzlichen Belastungen für die Schülerinnen und Schüler nicht zuletzt durch angepasste Organisationsstrukturen spürbar reduziert werden können. Die Vertreter des Ministeriums haben eine schnelle interne Beratung und Information der Schulen über die dort beratenen Empfehlungen zugesagt.

In diesem Zusammenhang sind die nachfolgend formulierten Hinweise an alle Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. an alle Schulleitungsmitglieder zu verstehen. Mit einem verstärkten Augenmerk auf die Einhaltung bereits bestehender Regelungen und einer Umsetzung der Setzungen und Empfehlungen lassen sich nach übereinstimmender Meinung viele zur Zeit kommunizierte Problemfelder eingrenzen und abschwächen.

Schwerpunkt der nächsten Sitzung wird die Befassung mit den von verschiedener Seite geäußerten Problemen bei der Umsetzung der Lehrpläne im verkürzten gymnasialen Bildungsgang sein. Die G8-Pläne wurden in den Jahren 2004 und 2005 von Fachkommissionen auf der Grundlage der G8-Studentenliste erarbeitet und im Frühjahr 2005 nach Zustimmung durch den Landeselternbeirat verordnet. In den Fächern, in denen Stundenkürzungen zu verzeichnen waren, wurden Inhalte gekürzt, zusammengefasst, in andere Jahrgänge verschoben oder ganz aus dem verbindlichen Kanon genommen. Hier gilt es, nach den ersten Erfahrungen in den

Jahrgangsstufen 5 bis 7 in der Arbeitsgruppe über weitergehende Anpassungen zu beraten.

A) Erteilung von Pflichtunterricht an Nachmittagen in den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7

Das HSchG schreibt in § 3 Abs. 9 vor, dass Anforderungen und Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sein und den Schülerinnen und Schülern ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen müssen.

Für die Schülerinnen und Schüler im verkürzten gymnasialen Bildungsgang wird diese Bestimmung dergestalt konkretisiert, dass bei einer Wochenstundenzahl von 30 bzw. 32 Stunden (Jahrgangsstufen 5 und 6) Pflichtunterricht auf einen Nachmittag in der Woche zu beschränken ist, bei 34 Wochenstunden (Jahrgangsstufe 7) nur zwei Nachmittage durch Pflichtunterricht zu verplanen sind.

Eine von der Gesamtkonferenz einer Schule gemäß § 133 Abs. 1 Ziffer 14 HSchG beschlossene abweichende Grundsatzentscheidung zur Unterrichtsorganisation in diesen Klassenstufen bleibt dann von dieser Regelung unberührt, wenn der Schulleiterbeirat der Schule zustimmt und die Schülerversammlung in die Entscheidung einbezogen wurde. Andersartige Regelungen für Klassen in einem gebundenen Ganztagsangebot bleiben ebenfalls unberührt.

Zu diesem Sachverhalt ergeht ein eigener Erlass an die betroffenen Schulen; die Vorgabe ist in diesen Schulen zum 01. Februar 2008 umzusetzen.

B) Begrenzung der Zahl der Unterrichtsfächer an einem Tag

Die Ausweitung des Pflichtunterrichts im verkürzten gymnasialen Bildungsgang verlangt eine stärkere Rhythmisierung des Unterrichts. Mit einer verstärkten Ausweisung von Doppelstunden im Stundenplan wird diesem Gebot unmittelbar Rechnung getragen. Eine solche Unterrichtsorganisation führt neben einer spürbaren Beruhigung im Schulalltag auch unmittelbar zu einer geringeren Anzahl von Unterrichtsfächern, für die an dem betreffenden Schultag Bücher und Materialien bereitgehalten werden müssen sowie ggf. Hausaufgaben zu erledigen sind. Dies ist vor dem Hintergrund der Organisation sonstiger, v. a. privater Verpflichtungen von hoher Relevanz für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln sind auch andere Ausgestaltungen der Unterrichtszeit möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln entspricht.

Es ist sinnvoll, den Stundenplan so zu gestalten, dass an Wochentagen mit einer hohen unterrichtlichen Belastung maximal fünf verschiedene Unterrichtsfächer erteilt werden. Zudem scheint es wünschenswert, an solchen Tagen verstärkt auf die Verteilung der einzelnen Unterrichtsfächer im Plan zu achten.

C) Hausaufgaben

Im Hinblick auf Verteilung und Umfang der Hausaufgaben müssen die bereits bestehenden Regelungen betont kommuniziert und auf deren Einhaltung bzw. Umsetzung geachtet werden.

So entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 129 Ziffer 4 HSchG über die Grundsätze für Hausaufgaben in einer Schule. § 135 HSchG Abs. 1 Punkt 3 gibt vor, dass die Klassenkonferenz über Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen entscheidet.

Ferner führt die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in § 28 die Regelungen zu

Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben und in Anlage 2 die Bestimmungen für die Arbeitszeiten bzgl. der an einem Tag zu bewältigenden Hausaufgaben der Verordnung aus. In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 ist die zeitliche Dauer auf eine Stunde pro Tag begrenzt, ein Durchschnittswert, der natürlich durch unterschiedliche Schnelligkeiten in der Erledigung von Aufgaben im Einzelfall unter- bzw. überschritten werden kann.

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben muss durch die jeweilige Schulleitung sichergestellt werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Klassenkonferenzen auch kontinuierlich durch entsprechende Verabredungen, z. B. durch Klassenbuch-Eintragungen, untereinander kommuniziert werden.

D) Pausenregelung, insbesondere Dauer der Mittagspause

Im Sinne der gesunden Entwicklung der Jugendlichen und eines sinnvollen Wechsels von Phasen der Belastung und der Entspannung ist auf ausreichend lange Pausen zu achten. Die Verordnung über die Stundentafeln legt im § 1 Abs. 3 fest, dass die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag nicht weniger als 45 Minuten betragen soll. Die Mittagspause darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten. Regelungen schulischer Gremien können diese Mindestdauer der Mittagspause nicht verändern.

Davon unbenommen bleibt die allgemeine Feststellung, dass bei Nachmittagsunterricht auf jeden Fall eine längere Mittagspause pädagogisch sinnvoll ist.

E) Mittel- und langfristige Unterrichtsplanung

Um für die Schülerinnen und Schüler unnötige Belastungsspitzen zu vermeiden, ist eine langfristige und ausgewogene Planung der Unterrichtsinhalte und der Leistungsüberprüfungen unter besonderer Berücksichtigung der Abstufung zwischen verbindlichen und fakultativen Unterrichtsinhalten unumgänglich. Auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Grundsätze seiner Umsetzung in den §§ 2 und 3 des HSchG liegt die Verantwortung für die langfristige Planung bei der Lehrkraft.

Im Rahmen der Vorgaben der Lehrpläne, v. a. im Hinblick auf die Relevanz verbindlicher Inhalte des Plans, legt die Lehrkraft die Stoffverteilung im Voraus fest. Dazu wird im § 4 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt, dass eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, unerlässlich ist. Es ist Aufgabe der Schulleitung, im Rahmen ihrer pädagogischen Gesamtverantwortung solche Planungen in Zweifelsfällen auch einzufordern. Hier gilt es auch, in der Einzelplanung und in den Rahmensetzungen der Fachkonferenzen bewusste Entscheidungen gegen fakultative Inhalte zu treffen, falls der Jahresplan eine zu große inhaltliche Fülle offenbart.

Die Staatlichen Schulämter werden durch einen eigenen Erlass aufgefordert, im Prozess der Umsetzung der bestehenden Regelungen ggf. beratend, in Konfliktfällen auch aufsichtlich tätig zu werden.